

HÜBNER & HÜBNER

---

Tax • Accounting • Payroll

**COVID-19-Kurzarbeit:  
Noch einmal alles neu?**

Mag. Dominik Kalcher & Dr. Christian Wesener  
18.06.2020

**Inhalt**

**Überblick**

**Fristen & Deadlines**

**Änderungen der Phase II**

**Aktuelles aus der Personalverrechnung**

**Fragen und Antworten**

# Fristen zur Kurzarbeit

## Erstantrag

Bis 31. Mai:  
rückwirkende  
Anträge möglich

Seit 1. Juni:  
**nicht** mehr  
rückwirkend  
möglich

Dauer der  
Kurzarbeit:  
**3 Monate**, max.  
**30. September**

## Verlängerung

Ab **1. Juni:**  
**bis 30. Juni**  
rückwirkend

Ab **1. Juli:**  
**3 Wochen**  
rückwirkend

Dauer der  
Kurzarbeit:  
**3 Monate**, max.  
**30. September**

## monatliche Förderabrechnung

Vorgabe AMS:  
28. des  
Folgemonats

Gemäß  
Bundesrichtlinie:  
**3(+1) Monate**  
Frist

# Änderungen in Phase II

Aus einem Durchrechnungsmodell wird (teilweise) eine Monatsbetrachtung

		Monat 1	Monat 2	Monat 3	Ø
Phase I	Arbeitszeit	30%	0%	100%	43%
	Nettogarantie*	80%	80%	80%	80%
Phase II	Arbeitszeit	30%	0%	100%	43%
	Nettogarantie*	80%	80%	<b>100%</b>	87%

\*) Nettogarantie während Kurzarbeit richtet sich nach Höhe des Bruttobezugs vor Kurzarbeit und liegt bei 80%, 85% oder 90%

# Urlaubsverbrauch in Phase II

# Urlaubsverbrauch in Phase II

- Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe
  - Bei Erstbeantragung: Alturlaubsansprüche und Zeitguthaben sind tunlichst abzubauen
  - Verbrauch kann auch während der Kurzarbeit erfolgen
  - Von Urlaubstagen umschlossene Ausfallstage werden nicht anerkannt
  - Bei Verlängerung: AG muss sich ernstlich um einen Verbrauch von 3 Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemühen
- Sozialpartnervereinbarung (V7)
  - Urlaubsentgelt: ungekürzte tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen
  - Bei Verlängerung: sofern Alturlaube und Zeitguthaben bereits abgebaut wurden: sollen tunlichst 3 Wochen des laufenden Urlaubsanspruch konsumiert werden

# Urlaubsverbrauch in Phase II

- Urlaubsverbrauch
  - Urlaub muss nach § 4 Abs 1 UrlG vereinbart werden
  - Betriebsvereinbarung: Grundsätze des Verbrauchs des Urlaubs
  - Einseitige Anordnung grundsätzlich nicht zulässig
- § 1155 Abs 3 ABGB
  - Entgeltfortzahlungsanspruch
  - Verpflichtung der AN Urlaub/Zeitguthaben zu verbrauchen
- Kurzarbeit-Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs 1 Z 13 ArbVG)
  - BV kann auch Regelungen zum Verbrauch des Urlaubs enthalten
  - Betrifft nur Alturlaube und Zeitguthaben, nicht aber Urlaubsansprüche aus dem aktuellen Urlaubsjahr

# Urlaubsverbrauch in Phase II

- Urlaubsrechtliche Fragen iZm Kurzarbeit
  - Urlaubskonsumation: Entgelt auf Basis der Arbeitszeit vor der KA (unter Beachtung etwaiger Vorrückungen usw.)
  - Urlaubsguthaben wird entsprechend reduziert
  - Es liegen keine verrechenbaren Ausfallstunden vor – keine Förderung
  - Ausmaß der bezahlten Arbeitszeit ist auf die Soll-Arbeitszeit der KA anzurechnen



# Urlaubsverbrauch in Phase II

- Beispiel Urlaub
  - NAZ vor KA: 40h, Reduktion um 20% auf 8h
  - Verteilung dieser 8h auf 2 AT zu je 4h
  - Vereinbarung 1 Woche Urlaub
  - Es werden hinsichtlich der Soll-Arbeitszeit 8h als geleistet bewertet
  - Der AN erhält das Urlaubsentgelt auf Basis einer 40h-Woche
  - In der Abrechnung mit dem AMS ist eine Erfassung der NAZ vor der KA (also täglich 8h) notwendig

# Verlängerung der Kurzarbeit?

# Beschäftigungsstand in Phase II

- Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe
  - Aufrechterhaltung in dem festgelegten Geltungsbereich
  - Bei Missachtung: Rückforderung der Beihilfe möglich
- Sozialpartnervereinbarung
  - Kündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden
  - Ausnahmen: es wird zwischen Kündigungen mit und ohne Auffüllpflicht unterschieden
- Fördermitteilung
  - Angabe des Beschäftigungsstandes
  - Verpflichtung zur Aufrechterhaltung

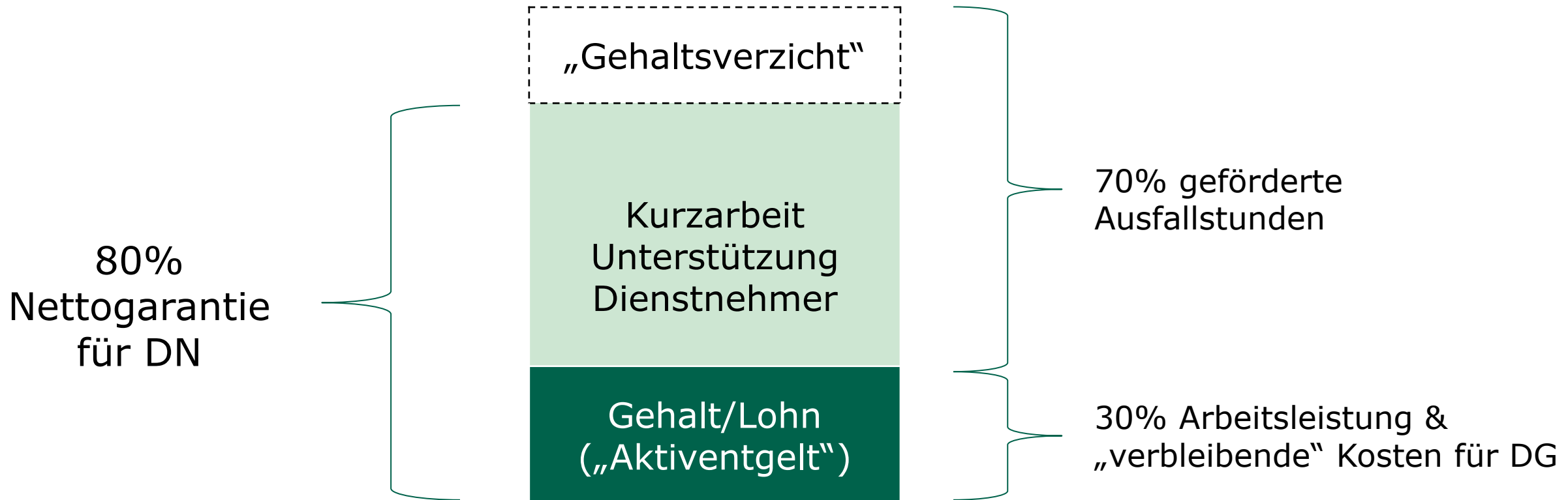
# Beschäftigungsstand in Phase II

- Keine Auffüllpflicht:
  - Vor KA ausgesprochene Kündigungen
  - Zeitablauf befristeter DV
  - AN-Kündigung und gerechtfertigte Entlassung
  - Einvernehmliche Lösung, bei vorheriger Beratung des AN mit BR oder Gewerkschaft/AK
  - Kündigung ohne Veto des BR/Gewerkschaft bei Genehmigung durch AMS
- Auffüllpflicht:
  - Kündigung durch AG aus personenbezogenen Gründen
  - Vorzeitiger Austritt

# Änderung der Pauschalsätze?

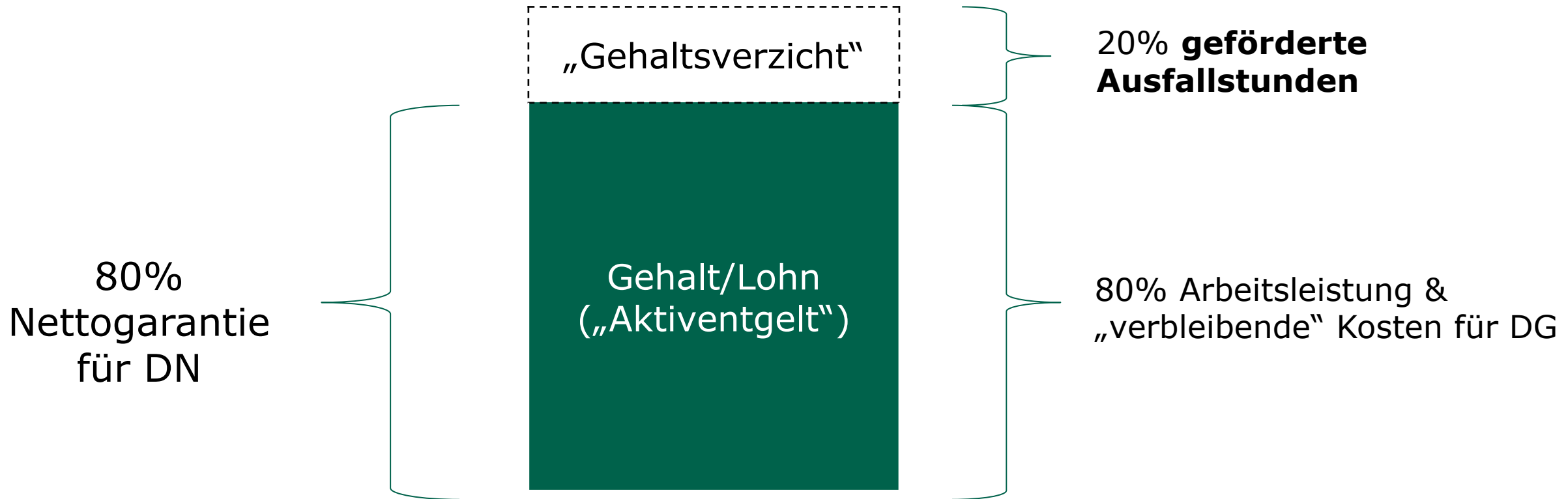
# „Über“förderung I

## Gehalt Dienstnehmer



# „Über“förderung II

## Gehalt Dienstnehmer



# Aktuelles aus der Personalverrechnung

- Veröffentlichung der Abrechnungsrichtlinien mit **19. Juni** geplant
- Auswirkung der Kurzarbeit auf die **Sonderzahlungen**
  - Reduktion des Jahressechstels
  - Höhere Steuerlast für Sonderzahlung
- Rechtzeitige Kommunikation an **die Dienstnehmer**



**Ihre Fragen!**

**[www.huebner.at](http://www.huebner.at)**

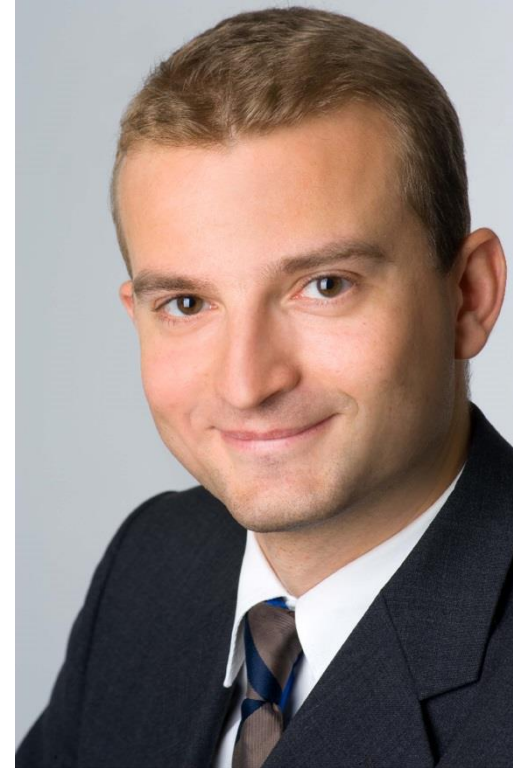
# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**Mag. Dominik Kalcher**

**dominik.kalcher@huebner.at**

**01/81175-887**



**Dr. Christian Wesener**

**christian.wesener@huebner.at**

**01/81175-387**

HÜBNER & HÜBNER

---

Tax • Accounting • Payroll

**Innovation aus Tradition**